

# Regierungsratsbeschluss

vom 2. September 2008

Nr. 2008/1477

## Einwohnergemeinde Bolken: Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Genehmigung

---

### 1. Ausgangslage

1.1 Die Einwohnergemeinde Bolken reicht gemäss § 18 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) den Generellen Entwässerungsplan (GEP) ihrer Gemeinde mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:

- Situation innerhalb Kanalisationsbereich, 1:2'000
- Entwässerungskonzept und Vorprojekt, Bericht
- Sanierungsplan, 1:2'000
- Unterhalt Kanalisation 1:2'000
- Genereller Entwässerungsplan, Zusammenfassung.

1.2 Der vorliegende GEP soll das mit Regierungsratsbeschluss Nr. 7046 vom 23. Dezember 1980 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt (GKP) Revision 1979 ersetzen.

### 2. Erwägungen

2.1 Gestützt auf Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) und Art. 5 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 35 des kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (Wasserrechtsgesetz, WRG, BGS 712.11) planen, erstellen, betreiben und unterhalten die Gemeinden die öffentlichen Abwasseranlagen. Die kantonale Verordnung zum Schutz der Gewässer vom 19. Dezember 2000 (Gewässerschutzverordnung, GSchV-SO, BGS 712.912) schreibt in § 29 vor, dass die Gemeinden einen Generellen Entwässerungsplan erstellen, der bei Bedarf zu revidieren ist. Gestützt auf §§ 14 und 39 PBG haben die Gemeinden einen Erschliessungsplan über die Abwasserentsorgung zu erstellen, welcher gemäss § 18 PBG als Nutzungsplan durch den Regierungsrat zu genehmigen ist.

2.2 Die öffentliche Auflage des GEP erfolgte vom 4. April 2008 bis 3. Mai 2008. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Bolken stellte an seiner Sitzung vom 5. Mai 2008 fest, dass bis zu diesem Datum keine Einsprachen eingegangen sind und genehmigte den GEP unter dem Vorbehalt von Einsprachen. Da keine Einsprache mehr einging, gilt somit der GEP Bolken definitiv als vom Gemeinderat genehmigt.

2.3 Der im Plan *Situation innerhalb Kanalisationsbereich 1:2'000* dargestellte „Kanalisationsbereich“ gemäss Planlegende ist nicht identisch mit der Bau- und Reservezone. Der Kanalisationsbereich umfasst zusätzlich zum Bauzonen- und zum Reservezonengebiet

gemäss rechtsgültigem Zonenplan auch Liegenschaften, die ausserhalb dieser Zonen, aber innerhalb dem Kanalisationsbereich liegen. Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der rechtsgültige Zonenplan massgebend. Aus den GEP-Plänen kann auch keine Präjudiz abgeleitet werden für allfällige spätere Einzonungen.

## 2.4 Versickerungen

2.4.1 Gemäss Art. 7 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörden versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörden in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 31 GSchV-SO ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen die Gemeinde zuständig für Versickerungen und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist der Kanton zuständig. Die Zuständigkeit für Versickerungen und Einleitungen sowie das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung kann im Detail dem Merkblatt „Regenwasserentsorgung im Siedlungsgebiet“ des Amtes für Umwelt (AfU) entnommen werden.

2.4.2 Im Plan *Situation innerhalb Kanalisationsbereich, Situation 1:2'000* sind die Vorgaben bezüglich Versickerungen aufgezeigt. Bei der Prüfung der Zulässigkeit von Versickerungen ist immer auch der kantonale Kataster der belasteten Standorte zu konsultieren und gegebenenfalls die entsprechenden Vorgaben und Einschränkungen zu berücksichtigen.

2.5 Insbesondere bei den Liegenschaften ausserhalb der Bauzone können sich im Laufe der Zeit Veränderungen ergeben, welche eine Neubeurteilung der Abwassersituation erfordern. Bei Landwirtschaftsbetrieben ausserhalb der Bauzone können zum Beispiel Änderungen in der Bewirtschaftungsart, im Tierbestand oder gar die Aufgabe der Landwirtschaft dazu führen, dass die landwirtschaftliche Verwertung des häuslichen Abwassers nicht mehr zulässig ist und somit eine andere, den gesetzlichen Vorschriften genügende, Abwasserentsorgung erstellt werden muss. Die örtliche Baubehörde ist dafür zuständig, auf solche Änderungen zu reagieren und die notwendigen Massnahmen zu verfügen.

2.6 Mit dem Inkwilersee verfügt Bolken über ein sehr beliebtes und vielbesuchtes Naherholungsgebiet, welches es zu schützen gilt. Der See dient insbesondere der Gemeinde Bolken als Vorfluter, indem aus dem Siedlungsgebiet von Bolken Regenwasser von Strassen, Dächern und Plätzen, aber auch Entlastungswasser aus dem Regenbecken Brüel und dem Notüberlauf aus dem Pumpwerk Seestrasse in den See geleitet wird. Im GEP sind verschiedene Massnahmen aufgezeigt, welche direkt dazu beitragen, die Wasserqualität im See zu verbessern. Diese Massnahmen sind mit hoher Priorität umzusetzen. Insbesondere die Aufhebung der Notentlastung des Dägenmoosbaches in die Kanalisation ist umgehend anzugehen, da diese dem eidg. Gewässerschutzgesetz widerspricht.

2.7 Der GEP Bolken ist vom AfU geprüft worden. Er entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und ist zu genehmigen.

### 3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) und § 29 der kantonalen Verordnung zum Schutz der Gewässer vom 19. Dezember 2000 (Gewässerschutzverordnung, GSchV-SO, BGS 712.912)

- 3.1 Der GEP der Einwohnergemeinde Bolken, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Abschnitt 1.1 aufgelisteten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt.
- 3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen, für die Reparaturen und Sanierungen sowie für den Unterhalt an den bestehenden Abwasseranlagen.
- 3.3 Alle Projekte für
- Kanalisationen die nicht dem GEP entsprechen
  - alle Sonderbauwerke
  - Kleinkläranlagen
- sind dem AfU zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
- 3.4 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Ge-such hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und er-stellten Unterlagen.
- 3.5 Das bisherige mit Regierungsratsbeschluss Nr. 7046 vom 23. Dezember 1980 genehmig-te Generelle Kanalisationsprojekt (GKP) Revision 1979 ist zu ersetzen sowie alle weite-ren, die Abwasserentsorgung von Bolken betreffenden Nutzungspläne aufzuheben, soweit sie dem hiermit genehmigten GEP widersprechen.
- 3.6 Die Gemeinde Bolken hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'400.00 sowie Publikati-onskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 2'423.00, zu bezahlen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Kostenrechnung:      Einwohnergemeinde Bolken, 4556 Bolken**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 2'400.00	(KA 431001/A 80059 TP 343)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 2'423.00</u>	

Zahlungsart:                      Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungsstellung durch das Amt für Umwelt

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement  
Amt für Umwelt, Fachstelle SE, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen (2)  
Amt für Umwelt, Rechnungsführung  
Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV  
Amt für Verkehr und Tiefbau  
Amt für Gemeinden  
Kantonale Finanzkontrolle  
Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil  
Einwohnergemeinde Bolken, 4556 Bolken, mit 2 Dossiers genehmigter GEP-Unterlagen und mit  
Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)  
Baukommission Bolken, 4556 Bolken  
Zweckverband Abwasserregion Herzogenbuchsee, Präsident H.J. Köchli, Gemeindebetriebe,  
3360 Herzogenbuchsee  
Ingenieurbüro Widmer Hellemann + Partner, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist, mit 1 Dossier ge-  
nehmigter GEP-Unterlagen  
Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion Abwasser und Landwirtschaft, 3003 Bern, mit 1 Dossier  
genehmigter GEP-Unterlagen  
Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt: „Bau- und Planungswesen, Genehmigung: Bolken:  
Genereller Entwässerungsplan (GEP) mit Bedingungen und Auflagen“).